

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2023

Nummer: 15

Datum: 3. August 2023

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Verbundwerkstoffe an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 3. August 2023



**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Verbundwerkstoffe
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Verbundwerkstoffe – SPO-
VW)**

Vom 3. August 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung legt die besonderen Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Verbundwerkstoffe fest und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Der Masterstudiengang dient als Qualifikation für Fach- und Führungsaufgaben in den Bereichen Entwicklung, Herstellung, Verarbeitung und Verwendung von Verbundwerkstoffen. ²Dazu vermittelt er vertiefte technische und wirtschaftliche Kompetenzen, die für sämtliche dieser Bereiche von Bedeutung sind. ³In den angebotenen Vertiefungsrichtungen findet die für das jeweils angestrebte Berufsprofil erforderliche Spezialisierung statt.

(2) ¹Neben fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden auch soziale Fähigkeiten, die für verantwortungsvolles Denken und Handeln in Unternehmen und in der Gesellschaft notwendig sind. ²Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. ³Dies erfordert es, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen, die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und sie auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

§ 3**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad eines Master of Engineering (M.Eng.).³

§ 4**Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten und die studiengangspezifische Eignung. ²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Über die studiengangspezifische Eignung verfügt, wer das Studium gemäß Abs. 1 Satz 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note absolviert hat. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erzielt wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben wie die Bewerberin oder der Bewerber.

(3) ¹Das in Abs. 2 Satz 1 festgelegte Notenkriterium kann auch durch Anrechnung der in den folgenden Sätzen geregelten Boni auf die tatsächlich erzielte Prüfungsgesamtnote erfüllt werden. ²Einen Notenbonus von 0,2 erhalten alle, die eine auf der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 beruhende Fach- oder Führungstätigkeit von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer nachweisen. ³Ein Notenbonus von 0,1 wird gewährt, wenn im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums nachweislich zusätzliche freiwillige Praxisphasen mit einer Länge von insgesamt mindestens sechs Monaten absolviert wurden.

(4) ¹Die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erreicht, wenn das dort genannte Studium einen Umfang von 180 Leistungspunkten hatte und die betreffenden Studierenden spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zusätzlich 30 Leistungspunkte erwerben. ²Dazu haben sie sechs von der Prüfungskommission festgelegte Pflichtmodule aus dem Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften abzuschließen. ³Die Prüfungskommission stellt sicher, dass diese Module die individuellen Eingangsqualifikationen im Hinblick auf das Studienziel des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern.

(5) ¹Module nach Abs. 4 können nur insoweit durch Anerkennung von Kompetenzen abgeschlossen werden, als diese nicht in einem Modul erworben wurden, das für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 dienenden Studiums erforderlich gewesen ist; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss von



Modulen nach Abs. 4 können unbeschadet der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen werden nicht auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungprüfungen im Masterstudiengang angerechnet.³Endnoten der nach Absatz 4 absolvierten Module gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote der⁴ Masterprüfung ein.

§ 5

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²In jedem Semester sollen 30 Leistungspunkte erworben werden. ³Der planmäßige Studienverlauf ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6

Module

(1) ¹Für den Masterabschluss sind 90 Leistungspunkte nachzuweisen. ²Davon entfallen 78 Leistungspunkte auf Pflichtmodule. ³Weitere 12 Leistungspunkte sind durch den Abschluss von Wahlpflichtmodulen zu erwerben.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in der Anlage festgelegt. ²Nähere Regelungen im Einzelnen werden dazu im Modulhandbuch getroffen. ³Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ⁴Als Wahlpflichtmodule können nach Maßgabe des Modulhandbuchs gegebenenfalls auch bestimmte Module aus anderen Masterstudiengängen der Fakultät Ingenieurwissenschaften gewählt werden. ⁵Solche Module sind nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen.

(3) ¹Die Masterarbeit dürfen Studierende erst anfertigen, nachdem sie mindestens 30 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Sie dient grundsätzlich der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung oder einer Forschungsaufgabe und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet. ⁴Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Hof bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Verbundwerkstoffe

wahrnehmen; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien.⁵Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 7

5

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Englisch Unterrichts- und Prüfungssprache sein. ²Näheres wird im Modulhandbuch festgelegt. ³Die Masterarbeit kann in englischer Sprache angefertigt werden, wenn die Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. ³Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf Deutsch durchgeführt.

§ 8

Studiengangleitung

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften wählt für eine Amtszeit von sechs Semestern eine Studiengangleiterin oder einen Studiengangleiter (Studiengangleitung). ²Der Studiengangleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei Organisation und Monitoring des Studiengangs,
- Beratung und Unterstützung der Dekanin oder des Dekans sowie des Fakultätsrats und des Senats in allen den Studiengang betreffenden Angelegenheiten,
- Ergreifung von Initiativen für die fachlich-inhaltliche und personelle Weiterentwicklung des Studiengangs,
- Vertretung der Belange des Studiengangs gegenüber den zuständigen Hochschulorganen, in der AG Studium und Lehre sowie im Rahmen bestehender oder künftiger Kooperationsbeziehungen zu Externen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Masterstudiengang Verbundwerkstoffe aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 15. März 2024 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verbundwerkstoffe vom 4. April 2008 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 12/2008) fort, die zuletzt durch Satzung vom 1. Juli 2019 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 26/2019) geändert wurde; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung am 15. März 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 12. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 3. August 2023.

Hof, den 3. August 2023
gez.

6

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2023 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 3. August 2023 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2023.

Anlage (zu § 6)
I. Pflichtmodule

7

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummer	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	SW S	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
5101	Recycling und Kreislaufwirtschaft technischer Werkstoffe	SU	4	schrP90		6
5102	Verbundwerkstoffe	SU, Pr	4	schrP90	TN Pr	6
5103	Mechanik der Verbundwerkstoffe	SU, Ü	4	schrP90		6
5113	Fasern, Naturfasern, Armierungsstrukturen	SU	4	schrP120	TN Pr	6
5108	Charakterisierung und Prüfung von Verbundwerkstoffen	SU, Pr	4	schrP90	TN Pr, StA	6
5107	Verbundwerkstoffe mit keramischer bzw. metallischer Matrix (CMC, MMC und CCC)	SU	4	schrP90	StA	6
5109	Moderne Oberflächentechnik	SU, Ü	4	PfP		6
5110	Technische Biokunststoffe	SU, Pr	4	PfP	TN Pr	6
5601	Master Thesis	Pr		AA		30
	Summe					78

II. Wahlpflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummer	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SW S	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Nachhaltige Konstruktion und Auslegung von Bauteilen	SU	4	schrP90		6



	Innovationsmanagement	SU	4	schrP90		6
	Sustainable Product Design	SU	4	PfP		6
	Projekt Verbundwerkstoffe	Pr	4	StA		6
	Aktuelle Trends bei Verbundwerkstoffen	SU	4	PfP		6
	Summe					12

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung